

Schweizerisches Bundesblatt.

43. Jahrgang. IV.

Nr. 42.

14. Oktober 1891.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das Budget der Alkoholverwaltung pro 1892.

(Vom 9. Oktober 1891.)

Tit.

Hiedurch beehren wir uns, Ihnen das Budget der Alkoholverwaltung pro 1892 mit nachstehenden erläuternden Bemerkungen zu unterbreiten.

A. Betriebsrechnung.

1. Einnahmen.

Ad b. In dem Jahreszeitraum vom 1. August 1890 bis 31. Juli 1891 wurden abgesetzt:

Weinsprit . . .	4,699, ⁸⁷ q. à Fr. 175: —	per q. Fr.	822,389. 75
Primasprit Kahl- baum . . .	2,215, ⁸¹ n n n 173. —	n n n	383,248. 63
Anderer Prima- sprit . . .	9,093, ⁴² n n n 170. —	n n n	1,545,881. 40
Feinsprit . . .	45,937, ²⁷ n n n 167. —	n n n	7,671,524. 09
Rohspiritus . . .	8,106, ²⁸ n n n 167. —	n n n	1,353,748. 76
Total	70,051, ⁶⁵ q. à Fr. 168. 11	per q. Fr.	11,776,792. 63

Nach diesem Ergebnis budgetiren wir den Verkauf pro 1892 unter Berücksichtigung des durch die Bevölkerungszunahme bedingten Mehrkonsums mit folgenden Zahlen:

Weinsprit	5,000	q. à Fr. 175. — = Fr.	875,000
Primasprit Kahlbaum	2,200	" " " 173. — = "	380,600
Anderer Primasprit	9,100	" " " 170. — = "	1,547,000
Feinsprit	45,950	" " " 167. — = "	7,673,650
Rohspiritus	8,750	" " " 167. — = "	1,461,250
Total	71,000	q. à Fr. 168. 13 = Fr.	11,937,500

Ad c. In denaturirtem Zustande wurden in der oben angegebenen Periode verkauft:

Feinsprit	1,898,75	q.
Alkohol	26,912,43	"
	<u>28,811,18</u>	q.

Die Einheitspreise betragen nach unserem Beschluß vom 30. Dezember 1890:

Für denaturirten Feinsprit	Fr. 60	per q.
" " Alkohol	" 55	" "

Es würden demnach unter Zugrundelegung dieser Ansätze aus dem Verkauf der obigen Mengen gelöst werden:

Für denaturirten Feinsprit	Fr. 113,925. —
" " Alkohol	" 1,480,183. 65
Total	Fr. 1,594,108. 65

oder durchschnittlich Fr. 55. 33 per q.

Wir stellen in das Budget, mit Rücksicht auf den steigenden Verbrauch, speziell des denaturirten Feinsprits, einen Verkauf ein von: 29,000 q. à Fr. 55. 50 mit einem Gesamterlös von Fr. 1,609,500.

Ad d. Da die Herstellung reinen Fuselöls, wie es in einigen Industrien Verwendung findet, eine spezielle Rektifikation des Mauvais goût erfordert, wobei circa 80 % als Rektifikationsverlust in Abgang kommen, so haben wir den Ertrag an Fuselöl auf nur 10 q. angesetzt.

Ad e. Der Absatz der Gebinde, insbesondere der leeren, ist großen Schwankungen unterworfen. In Ermangelung festerer Anhaltspunkte nehmen wir unter Zugrundelegung der in Art. 10 unseres Beschlusses vom 30. Dezember 1890 festgestellten Verkaufspreise die abgerundete Zahl derjenigen Spritfässer zur Basis, welche in der Zeit vom 1. August 1890 bis 31. Juli 1891 in gefülltem Zustande zum Verkauf kamen. Wir gelangen dabei für die Rubrik A. 1 e zu folgenden Ziffern:

560 Stück ganze Spritfässer à Fr. 36 = . . .	Fr. 20,160
720 " halbe " " " 23 = . . .	" 16,560
1100 " viertel " " " 15 = . . .	" 16,500

Hiezu rechnen wir zum Vertrieb denaturirter Waare einen Verkauf von 1000 Stück Petroltonnen à Fr. 5 =	" 5,000
Total	<u>Fr. 58,220</u>

Ad f. Vom 1. August 1890 bis 31. Juli 1891 wurden an der Grenze für Fr. 774,246. 02 Monopolgebühren erhoben. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß neben den Grenzgebühren jährlich noch einige Tausende von Franken bei Anlaß von Straffällen und für das Brennen monopolpflichtiger Stoffe im Inlande zum Bezug kommen, budgetiren wir unter diesem Titel eine Summe von Fr. 780,000.

Ad g. Verzinslich anlegbar sind in der Hauptsache:

1. die Bestände des Amortisations- und Reservefonds, per Ende 1891 Fr. 590,000 betragend;
2. die jeweilen noch nicht an die Kantone und Oktroigemeinden abgeführten Betriebsüberschüsse;
3. die noch nicht zu Expropriations- oder Bauzwecken verwendeten Theile der Alkoholanleihe.

Den Zinsertrag des in eidgenössischen Obligationen angelegten Amortisations- und Reservefonds schätzen wir zu Fr. 20,650.

Was die Betriebsüberschüsse von im Ganzen rund Fr. 5,600,000 betrifft, so nehmen wir an, daß ein Drittheil derselben Ende Juni 1892, ein weiterer Drittheil Ende Oktober 1892 und der letzte Drittheil Ende Februar 1893 an die Kantone und Oktroigemeinden zur Vertheilung gelangen werde. Es sind demnach das ganze Jahr hindurch durchschnittlich Fr. 1,088,889 zur zinstragenden Verwerthung verfügbar. Unter der Voraussetzung, daß dieses Kapital im Mittel zu 2 % nutzbar zu machen sei, ergibt sich unter diesem Titel ein Erträgniß von Fr. 21,778. Die unter Ziffer 1 und 2 hievore angeführten Gelder versprechen also zusammen eine Einnahme von Fr. 42,428. Mit Rücksicht auf die aus den disponibeln Anleihe summen noch zu gewärtigenden Zinse runden wir diesen Betrag für unser Budget auf Fr. 50,000 auf.

2. Ausgaben.

Ad a bis d. Wir haben unter litt. *b* und *c* der Einnahmen den Absatz an gebrannten Wassern zum Trinkkonsum und zu technischen und Haushaltzwecken auf zusammen 100,000 Meterzentner berechnet. Hievon gehen nach litt. *n* der Ausgaben für exportirte Waare 1800 Meterzentner ab. Der Landesbedarf stellt sich demnach auf 98,200 Meterzentner. Nach Art. 2 des Gesetzes (vgl. unsere Anträge an die Bundesversammlung vom 29. Mai 1891) soll ein Viertheil dieses Bedarfs mit 24,550 Meterzentnern in der Form von Rohspiritus durch die inländische Brennerei beschafft werden. Von der so beschafften Menge aber können unserer Annahme nach 8750 Meterzentner, weil genügend rein, ohne Weiteres als Rohwaare verkauft werden; es bleiben also 15,800 Meterzentner zu rektifiziren. Bei der ersten Rektifikation derselben ergeben sich 14,200 Meterzentner Feinsprit (ca. 90 %), 1260 Meterzentner Moyen goût (ca. 8 %) und 160 Meterzentner Mauvais goût (ca. 1 %). Der Fehlbetrag von 180 Meterzentnern stellt den Verlust der ersten Rektifikation dar. Der Mauvais goût wird einer zweiten Rektifikation unterworfen und ergibt alsdann: 100 Meterzentner Moyen goût und 50 Meterzentner Mauvais goût. Die Differenz von 10 Meterzentnern repräsentirt den Verlust der zweiten Rektifikation. Der Mauvais goût der zweiten Rektifikation endlich ergibt in einer dritten Rektifikation bei einem Fabrikationsverlust von 40 Meterzentnern noch 10 Meterzentner reinen Fuselöls.

Im Ganzen resultiren demnach aus den der Reinigung unterworfenen Mengen:

Feinsprit	14,200 q.
Moyen goût	1,360 „
Fuselöl	10 „
und es betragen die Rektifikationsverluste im	
Ganzen	230 „
Total	15,800 q.

Von den unter litt. *b* und *c* der Einnahmen zum Verkauf vorgesehenen 100,000 q. werden nach obigen Angaben durch Waare inländischer Provenienz gedeckt: bei Feinsprit und Rohspiritus 22,950 q. durch den bei der Rektifikation der schweizerischen Rohwaare erzielten Feinsprit (14,200 q.) und durch den genügend reinen Spiritus (8750 q.); bei der Denaturirungswaare 1360 q. durch den aus den verschiedenen Reinigungsprozessen erhaltenen Moyen goût. Aus dem Auslande sind demnach noch zu beschaffen:

Sprit zum Trinkkonsum	{	Weinsprit	5,000 q.	
		Primasprit	11,300 "	
		Feinsprit (45,950 weniger 14,200)	31,750 "	
				48,050 q.
Denaturierungswaare (29,000 weniger 1360)			27,640 "	

Was die Preise der Auslandswaare betrifft, so werden mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene starke Hausse voraussichtlich kosten der Sprit zum Trinkkonsum Fr. 50, die Denaturierungswaare Fr. 42 per q., beide loco schweizerisches Lagerhaus, unverzollt.

Der inländische Spiritus kommt die Verwaltung nach den bisherigen Erfahrungen auf durchschnittlich Fr. 90 per q. zu stehen.

Nach dem Gesagten ergibt sich für die Ausgabenrubriken *a* bis *d* folgendes Budget:

a. Ankauf von ausländischem Sprit zum Trinkkonsum:

Kosten der Auslandswaare loco schweizerisches Lagerhaus, unverzollt: 48,050 q. Wein-, Prima- und Feinsprit à durchschnittlich Fr. 50 per q. Fr. 2,402,500

Zollauslagen:

Einkaufsquantum netto	48,050 q. à 96°		
Tarazuschlag	9,610 "		
		57,660 q. à Fr. 19. 20	" 1,107,072
Diversa		"	428
		Total	Fr. 3,510,000

b. Ankauf von inländischem Spiritus zum Trinkkonsum:

Zahlungen an die Brenner:

24,550 q. à Fr. 90 Fr. 2,209,500

Frachtauslagen für den Transport von Spiritus in das Lagerhaus Burgdorf, sowie für Rücktransport der betreffenden Leergebinde zu den Brennereien " 9,500

Kontrollspesen, nämlich:

Gehalte von 9 Kontrolleuren . . . Fr. 30,800

Reisezulagen an dieselben, Fahrt-
auslagen und Verschiedenes . . " 18,200

		"	49,000
Uebertrag		Fr. 2,268,000	

	Uebertrag	Fr. 2,268,000
Kontroleinrichtungen	"	12,000
	Total	Fr. 2,280,000

Hievon gehen indessen, weil nicht den Trinkkonsum betreffend, ab:

- a. Uebertrag auf die Rubrik: „Ankauf von Alkohol zu Denaturierungszwecken“

1260 q. Moyen goût à Fr. 90 = Fr. 113,400

- b. Uebertrag auf die Rubrik: „Kosten des Fuselöls“

160 q. Mauvais goût à Fr. 90 = " 14,400

- c. Uebertrag auf die Rubrik: „Kosten der Rektifikation und Auslagen für Reinheitsprämien“

180 q. Fabrikationsverlust à Fr. 90 = " 16,200

" 144,000

Bleiben Fr. 2,136,000

c. Ankauf von Alkohol zu Denaturierungszwecken:

Kosten der Auslandswaare loco schweizerisches Lagerhaus:

27,640 q. à Fr. 42 = Fr. 1,160,880

Zollauslagen:

Einkaufsquantum netto . . . 27,640 q.

Tarazuschlag 5,528 "

33,168 q. à Fr. 7 " 232,176

Kosten der Inlandswaare: Ueberträge aus den Rubriken:

„Ankauf von inländischem Spiritus zum Trinkkonsum“ . . 1260 q.

„Kosten des Fuselöls“ . . . 100 "

1360 q. à Fr. 90 " 122,400

Denaturierungsspesen aller Art:

29,000 q. à Fr. 1. 50 " 43,500

Diversa " 744

Total Fr. 1,559,700

d. Kosten des Fuselöls:

Uebertrag aus Rubrik: „Ankauf von inländischem Spiritus zum Trinkkonsum“

160 q. à Fr. 90 Fr. 14,400

Ab: Ueberträge auf die Rubriken:

„Ankauf von Alkohol zu Denaturierungszwecken“ 100 q.

„Kosten der Rektifikation und Auslagen für Reinheitsprämien“ 50 „

150 q. à Fr. 90 „ 13,500

Bleiben Fr. 900

Ad e. Die eigentlichen Rektifikationskosten beziffern wir auf:

Besoldungen und Löhne Fr. 14,000

Heizmaterial „ 40,000

Chemikalien, Reinigungsmaterial und Verschiedenes „ 2,000

Fr. 56,000

Hiezu kommen:

Fabrikationsverluste:

Ueberträge aus den Rubriken:

„Ankauf von inländischem Spiritus zum Trinkkonsum“ 180 q.

„Kosten des Fuselöls“ 50 „

230 q. à Fr. 90 „ 20,700

Frachten für den Transport von Spiritus in die Rektifikationsanstalt etc. „ 40,000

Reinheitsprämien „ 1,100

Tilgung eines Theils der Anschaffungskosten der Rektifikationseinrichtungen pro memoria

Total Fr. 117,800

Letztern Posten nehmen wir, wie im Vorjahre, nur pro memoria auf, da neben der unter Rubrik *m* der Ausgaben figurirenden Einlage in den Amortisationsfonds weitere Abschreibungen nur bei unvorhergesehener Erhöhung des Einnahmenüberschusses angezeigt erscheinen.

Ad f. Die Auslagen für Ankauf von Holzgebinden bemessen wir nach Maßgabe der für die frühern Budgets angenommenen Grundsätze wie folgt:

560 ganze Fässer mit ca. 3000 q. Fassung à Fr. 8. 30 per q.	Fr. 24,900
720 halbe " " " 1800 " " " 9. 80 " " "	17,640
1100 Viertelfässer " " 1500 " " " 12. 95 " " "	19,425
1000 Petroltonnen	4,035
Zusammen	<u>Fr. 66,000</u>

Ad g. Die Verkehrsfrachten setzen wir unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Jahres 1890 mit folgenden Ziffern ins Budget:

Frachten von Depot zu Depot	Fr. 5,000
Frachten von den Depots zur Bestimmungsstation der Käufer, 100,000 q. à Fr. 1. 90	" 190,000
Frankatur der Leergebinde und Diverses	" 16,900
Total	<u>Fr. 211,900</u>

Ad h. Was die Rubrik „Lagerspesen und Lagerverwaltung“ betrifft, so nehmen wir bei der Unsicherheit des Zeitpunktes der Eröffnung des laut Kapitalrechnung projektirten eigenen Lagerhauses in Romanshorn bezüglich dieses letztern das bestehende Miethverhältniß mit der Nordostbahngesellschaft zur Basis. Wir haben danach, wie für 1891, die Kosten der eigenen Depots in Delsberg und Burgdorf und die Kosten der Miethdepots in Aarau, Buchs, Romanshorn und Basel zu budgetiren.

Regiedepots.

Delsberg.

Besoldungen und Löhne	Fr. 22,665
Büreaukosten, Inventar, Heizung, Feuer- versicherung etc.	" 6,335
	<u>Fr. 29,000</u>

Burgdorf.

Besoldungen und Löhne	Fr. 16,000
Büreaukosten, Inventar, Heizung, Feuer- versicherung etc.	" 5,800
	<u>" 21,800</u>
Uebertrag	Fr. 50,800

Uebertrag Fr. 50,800

Miethdepots.*Aarau.*

Miethe und Unterhalt der Gebäude und Verbindungs-
geleise; Versicherung der Gebäude und Vorräthe
gegen Feuersgefahr; allgemeine Verwaltung, Auf-
sicht etc. Fr. 11,000

Arbeitslöhne, Bahnspesen und Verschie-
denes „ 6,200

„ 17,200

Buchs.

Miethe und Feuerversicherung Fr. 1,600

Spesen und Verschiedenes „ 4,900

„ 6,500

Romanshorn.

Miethe und Feuerversicherung der Gebäude Fr. 3,000

Verwaltung und Manipulation „ 9,000

Dampfcamionnage, Feuerversicherung der
Einrichtungen und Vorräthe, Diversa „ 2,500

„ 14,500

Basel.

Miethe, Lagerspesen, Versicherung und Diversa . . „ 9,000

Fr. 98,000

Tilgung eines Theils der Anschaffungskosten der eigenen

Lagerhauseinrichtungen pro memoria

Total Fr. 98,000

Letztern Posten sehen wir aus den ad e entwickelten Gründen
ebenfalls nur pro memoria vor.

Ad i. Die Kosten der Centralverwaltung bündetiren wir mit
nachverzeichneten Beträgen:

Miethe, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Verwaltungs-
gebäudes Fr. 9,288

Uebertrag Fr. 9,288

Uebertrag Fr. 9,288

Besoldungen:

Jetzige Besoldungen	Fr. 92,735	
Gehaltsaufbesserungen, vorübergehende Aushilfe und Unvorhergesehenes	n 6,915	
		n 99,650
Reisespesen		n 5,000
Bürekosten und Drucksachen		n 20,000
Bibliothek		n 1,500
Chemisches Laboratorium		n 3,000
Alkoholometrie		n 600
Inventar und Verschiedenes		n 3,962
	Total	Fr. 143,000

Ad l. Diese Vergütungen entsprechen Einnahmeposten des Bundesbudgets und sind dort zu begründen.

Ad m. Der pro 1892 zu verzinsende Betrag der festen Anleihe bezieht sich auf Fr. 4,720,000; der Zins darauf à 3½ % pro anno auf Fr. 165,200. Zur Tilgung der Anleihe nehmen wir, unsern Anträgen vom 29. Mai 1891 entsprechend, eine Einlage in den Amortisationsfonds von Fr. 590,000 in Aussicht. Endlich setzen wir für diverse Passivzinse Fr. 800 an. Die ganze Budgetrubrik erfordert also einen Aufwand von Fr. 756,000.

Ad n. Nach den bis jetzt vorliegenden Ergebnissen wird mit einem rückvergütungsberechtigten Exporte von im Ganzen 1800 Meterzentnern zu rechnen sein. Den Rückvergütungssatz nehmen wir mit Rücksicht auf die gesteigerten Einstandspreise des Auslandsprits zu nur Fr. 79, also Fr. 8 niedriger an, als ihn das Budget pro 1891 vorsah. Die Gesamtückvergütung beträgt danach Fr. 142,200.

Die übrigen Rubriken der Betriebsrechnung geben uns zu Bemerkungen keinen Anlaß. Wir fügen deshalb unter diesem Titel bloß noch bei, daß der vorgesehene Reinertrag von Fr. 5,630,000 bei einer Bevölkerung von 2,933,334 Seelen einen Kopfantheil von ca. Fr. 1. 92, also 7 Centimes pro Kopf weniger ergibt, als im Budget des Vorjahres vorgesehen waren. Dieser Minderertrag rührt im Wesentlichen von den gesteigerten Preisen des Auslandssprits her.

B. Kapitalrechnung.

Die auf Kapitalrechnung vorgesehenen Ausgaben von zusammen Fr. 475,000 beschlagen:

Errichtung eines Lagerhauses in Romanshorn . .	Fr. 315,000
Errichtung einer Rektifikationsanstalt in Burgdorf . .	„ 80,000
Ausbau des Lagerhauses in Burgdorf	„ 40,000
Ausbau der Rektifikationsanstalt in Delsberg . .	„ 25,000
Brunnenanlage und Wasserleitung in Delsberg . .	„ 15,000
Total	<u>Fr. 475,000</u>

Indem wir Sie bitten, dem nachstehenden Betriebsbudget Ihre Genehmigung zu ertheilen und uns zur Verausgabung von Fr. 475,000 Kredit auf Kapitalrechnung zu bewilligen, versichern wir Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Oktober 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

~~~~~

(Entwurf.)

# Budget

der

## Alkoholverwaltung pro 1892.

### A. Betriebsrechnung.

#### 1. Einnahmen.

|                                                                                                                                       |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a. Saldovortrag aus dem Jahr 1891 . . . . .                                                                                           | pro memoria    |
| b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum . . . . .                                                                           | Fr. 11,937,500 |
| c. Verkauf von denaturirtem Alkohol zu technischen<br>und Haushaltungszwecken . . . . .                                               | " 1,609,500    |
| d. Verkauf von Fuselöl zu technischen Zwecken . . . . .                                                                               | " 500          |
| e. Verkauf von Holzgebinden . . . . .                                                                                                 | " 58,220       |
| f. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen und<br>andern alkoholhaltigen oder zur Alkohol-<br>bereitung dienenden Artikeln . . . . . | " 780,000      |
| g. Aktivzinse . . . . .                                                                                                               | " 50,000       |
| h. Rückerstattungen, Diversa und Aufrundung . . . . .                                                                                 | " 22,280       |
| i. Uebertragung des Werthes von Lagervorräthen<br>auf das Jahr 1893 . . . . .                                                         | pro memoria    |
| Total                                                                                                                                 | Fr. 14,458,000 |

#### 2. Ausgaben.

|                                                                              |               |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a. Ankauf von ausländischem Sprit zum Trink-<br>konsum . . . . .             | Fr. 3,510,000 |
| b. Ankauf von inländischem Spiritus zum Trink-<br>konsum . . . . .           | " 2,136,000   |
| c. Ankauf von Alkohol zu Denaturirungszwecken . . . . .                      | " 1,559,700   |
| d. Kosten des Fuselöls . . . . .                                             | " 900         |
| e. Kosten der Rektifikation und Auslagen für Rein-<br>heitsprämien . . . . . | " 117,800     |
| Uebertrag                                                                    | Fr. 7,324,400 |

|                                                                                                                                                           | Uebertrag | Fr.         | 7,324,400 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|-----------|
| f. Ankauf von Holzgebinden . . . . .                                                                                                                      | "         |             | 66,000    |
| g. Verkehrsfrachten . . . . .                                                                                                                             | "         |             | 211,900   |
| h. Lagerspesen und Lagerverwaltung . . . . .                                                                                                              | "         |             | 98,000    |
| i. Centralverwaltung . . . . .                                                                                                                            | "         |             | 143,000   |
| k. Expertisen und Kommissionen . . . . .                                                                                                                  | "         |             | 3,000     |
| l. Vergütung an die Post- und Zollverwaltung . . . . .                                                                                                    | "         |             | 50,000    |
| m. Verzinsung und Amortisation . . . . .                                                                                                                  | "         |             | 756,000   |
| n. Rückvergütung des Monopolgewinns auf exportirten alkoholischen Erzeugnissen . . . . .                                                                  | "         |             | 142,200   |
| o. Rückvergütung von Monopolgebühren . . . . .                                                                                                            | "         |             | 10,000    |
| p. Vergütungen im Monopolspritverkauf . . . . .                                                                                                           | "         |             | 2,000     |
| q. Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Lagerhäuser, der Rektifikationsapparate, der Reservoirwagen und der Kontrolleinrichtungen . . . . . | "         |             | 16,000    |
| r. Verschiedenes . . . . .                                                                                                                                | "         |             | 5,500     |
| s. Uebertragung des Werthes von Lagervorräthen aus dem Jahre 1891 . . . . .                                                                               |           | pro memoria |           |
|                                                                                                                                                           | Total     | Fr.         | 8,828,000 |

### 3. Abschluß.

|                                           |     |            |
|-------------------------------------------|-----|------------|
| Summa der Einnahmen . . . . .             | Fr. | 14,458,000 |
| Summa der Ausgaben . . . . .              | "   | 8,828,000  |
| Ueberschuß der Betriebsrechnung . . . . . | Fr. | 5,630,000  |

### B. Kapitalrechnung.

|                     |     |         |
|---------------------|-----|---------|
| Baukredit . . . . . | Fr. | 475,000 |
|---------------------|-----|---------|



## **Provisorischer Bundesrathsbeschluß**

betreffend

**die Schaffung einer Abtheilung für Schuldbetreibung  
und Konkurs auf dem eidgenössischen Justiz-  
und Polizeidepartement.**

(Vom 9. Oktober 1891.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

gestützt auf die Artikel 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 \*);

auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Auf dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird provisorisch unter der Bezeichnung „Abtheilung für Schuldbetreibung und Konkurs“ eine besondere Abtheilung geschaffen. Derselben liegt die Vorprüfung und Besorgung aller derjenigen Geschäfte ob, welche nach Maßgabe der Artikel 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs dem Bundesrathe auffallen.

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F. Bd. XI, Seite 529.

2. Die Abtheilung besteht:

- a. aus dem „Eidg. Amt für Schuldbetreibung und Konkurs“;
- b. aus dem „Eidg. Rath für Schuldbetreibung und Konkurs“.

3. Das Eidg. Amt für Schuldbetreibung und Konkurs besorgt die laufenden Geschäfte, die Korrespondenz, die Instruktion der Rekurse und die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement anbefohlenen Inspektionen.

4. Das Amt besteht aus:

- a. einem Direktor;
- b. einem Adjunkten, zugleich Kanzleichef;
- c. einer Kanzlei, bestehend aus einem Registrator und der nöthigen Anzahl Kanzlisten und Kopisten.

Die Beamten und Angestellten des Amtes gehören zum Personal des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und können von demselben mit andern in dessen Geschäftskreis fallenden Arbeiten betraut werden.

5. Der Rath für Schuldbetreibung und Konkurs hat ein motivirtes Gutachten abzugeben:

- a. über die gemäß Artikel 19 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs dem Entscheide des Bundesrathes unterliegenden Beschwerden. Diejenigen Fälle indessen, deren Entscheidung, sei es nach der Natur der Sache, sei es nach Maßgabe der Vorentscheide, nicht zweifelhaft sein kann, können vom Eidg. Amte begutachtet werden;
- b. über alle zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen, sowie über die an die kantonalen Aufsichtsbehörden zu richtenden Instruktionen.

6. Der Rath besteht:

- a. aus dem Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

- b. aus zwei vom Bundesrathe zu ernennenden Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Dieselben werden auf ein Jahr ernannt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Ueberdieß hat der Direktor des Eidg. Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs, im Verhinderungsfalle dessen Adjunkt, im Rathe Sitz und Stimme.

7. Der Rath hält in Bern Sitzung, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er wird im Einverständniß mit dem Departementschef vom Amte einberufen.

Den Vorsitz führt der Departementschef. Im Verhinderungsfalle übernehmen denselben die anwesenden Rathsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, in dritter Linie der Direktor des Amtes.

Die Verhandlung wird in jedem einzelnen Falle durch einen Bericht und Antrag des Direktors des Amtes oder des ihn vertretenden Adjunkten eingeleitet.

8. Zur gültigen Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und des Direktors, erforderlich.

Die Stellvertreter werden in der Regel nur einberufen, wenn die Mitglieder am Erscheinen verhindert sind. Sie können indessen, wenn es die Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte erfordert, auch neben den Mitgliedern und in gleicher Eigenschaft zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Das Amt besorgt die Führung des Protokolls.



10. Die Gutachten des Rathes und des Amtes werden dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugestellt, welches dieselben mit seinen Anträgen dem Bundesrathe übermittelt.

11. Der Bundesrath setzt im Rahmen des jährlichen Voranschlags die Besoldungen des Personals des Amtes fest.

Die Mitglieder des Rathes und deren Stellvertreter erhalten für jeden Sitzungstag ein Taggeld von Fr. 15, wenn sie in Bern wohnen, und ein solches von Fr. 20, wenn sie außerhalb Berns wohnhaft sind; in diesem Falle werden ihnen auch die Transportauslagen erstattet.

12. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Hauser.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das Budget der Alkoholverwaltung pro 1892. (Vom 9. Oktober 1891.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1891             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 42               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 14.10.1891       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 499-515          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 015 456       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.